



C o r o n a – aktuelle Informationen, 30.04.2020, 13:00 Uhr

➤ Gesamtzahl der bisher Infizierten:	39
➤ Patienten in stationärer Behandlung	
bzw. schwere Krankheitsverläufe:	3
➤ Kontaktpersonen in Quarantäne:	21
➤ Verstorbene:	0
➤ Genesene:	32
➤ Notbetreuung an Schulen:	101 (Stand 29.04.2020)
➤ Notbetreuung Kita:	375 (488 Plätze stehen zur Verfügung)

📞 Terminvergabe für Testabstriche und die Infektionspraxis erfolgt über die **Hausärzte/-ärztinnen**

Ordnungsbehörden kontrollieren am verlängerten Wochenende

Der Wunsch, sich wieder näher zu kommen, mit Freunden oder Verwandten zu treffen, eine Feier auszugestalten, beschäftigt unsere Bürgerinnen und Bürger.

Das ist verständlich, doch es bedarf weiterhin Geduld und Verantwortungsübernahme, um die Corona-Pandemie einzudämmen.

Die Vollzugsbehörde des Landkreises sowie die Polizei werden auch an diesem verlängerten Wochenende Verstöße gegen die Thüringer Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. ahnden.

Dabei wird besonders auf die Einhaltung der Kontaktbeschränkungen sowie die Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m im öffentlichen Raum, aber auch im privaten Bereich im Rahmen von privaten Feiern geachtet.

Bei Verstößen gegen die Kontaktbeschränkungen werden Bußgelder zwischen 200 und 400 EUR fällig, bei Verstößen gegen den Mindestabstand 100 EUR und bei Veranstaltern/ Ausrichtern von privaten Feierlichkeiten werden bis zu 1.000 EUR erhoben.

„Ich bitte Sie weiterhin, die Vorgaben der Thüringer Verordnung zu beherzigen und auf private Feiern zu verzichten“, so die Landrätin Antje Hochwind-Schneider.

Bei Fragen können Sie sich gern an die Hotline des Landratsamtes (03632) 741 444 wenden.

Hinweise zum Versammlungsrecht finden Sie auch im Informationsblatt des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales unter:

https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/Merkblatt_Versammlungen.pdf

Was gilt nunmehr für Versammlungen?

Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG können eingeschränkt stattfinden. Versammlungen in diesem Sinne sind nur solche, die der öffentlichen Meinungsbildung und -äußerung dienen.

Was gilt weiterhin für Veranstaltungen und private Zusammenkünfte?

Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen sind verboten mit der Ausnahme, dass es sich um Angehörige des eigenen Haushalts handelt und zusätzlich eine haushaltsfremde Person hinzukommt.

Bloße Vergnügungen, die im Gegensatz zu Versammlungen dazu bestimmt und geeignet sind, die Besucher und Teilnehmer zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen (z.B. Volksfeste, Brauchtumsfeste, Musikdarbietungen, Animation, Kirchweih), bleiben weiterhin verboten.

Das Verbot gilt auch für private Geburtstagsfeiern, Grillpartys, Nachbarschafts- oder Familienfeste und dergleichen.

Donnerstag, 30. April 2020
Antje Hochwind-Schneider
Landrätin